

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Ordnung, Brand-
und Katastrophenschutz

Osnabrück, 29.11.2024

Widerruf der Allgemeinverfügung des Landkreises Osnabrück zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die mit hochwertigen Gütern handeln

Hiermit widerruft der Landkreis Osnabrück die am 02.11.2018 erlassene Allgemeinverfügung zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die mit hochwertigen Gütern handeln, mit Ablauf des 31.12.2024.

Begründung:

Mit Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Wirtschaft) vom 25.09.2024 geht in Niedersachsen die Zuständigkeit der Aufsicht ab dem 01.01.2025 im sogenannten Nichtfinanzsektor gemäß § 50 Nr. 9 GwG für die Verpflichteten nach § 2 Abs.1 Nrn. 6, 8, 13, 14, 16 GwG auf das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung und für die Verpflichteten nach § 2 Abs.1 Nr. 11 GwG auf das Bundesamt für Justiz über.

Der Landkreis Osnabrück ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 5, 49074 Osnabrück erhoben werden.

Rechtsgrundlagen:

- Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), zuletzt geändert durch Artikel 34 Absatz 21 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411)
- Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)

Osnabrück, den 29.11.2024

In Vertretung

Gez. Stakowski